



# **Eine vergleichende Übersicht der Rechtsvorschriften für die private Sicherheitsindustrie in der Europäischen Union**

Arbeitspapier für die gemeinsame Konferenz von CoESS und UNI-  
Europa

**Dritte Europäische Konferenz für private Sicherheitsdienste**

**„Gemeinsame Strategie von CoESS und UNI-Europa zur Angleichung  
der gesetzlichen Rahmenregelungen“**

**Brüssel, 12./ 13. Dezember 2001**

Ausgearbeitet von Dr. Tina Weber

ECOTEC Research and Consulting Ltd  
Priestley House  
28-34 Albert Street  
Birmingham  
B4 7UD  
Vereinigtes Königreich

Tel. +44 121 616 3658  
Fax: +44 121 616 3699  
Email Tina\_Weber@ecotec.co.uk

## 1. Einleitung

Auf dem Gebiet der inneren Sicherheit auf nationaler Ebene ist heute eine ganze Reihe grundlegender Tendenzen zu verzeichnen. Zu den wichtigsten Tendenzen gehören die Europäisierung und die Globalisierung der Wirtschaft sowie der rechtsetzenden und politischen Funktionen. Aktuelle Entwicklungen machen überaus deutlich, dass die innere Sicherheit nicht länger auf eine einzelne Nation beschränkt werden kann, sondern eine Angelegenheit ist, die mehr und mehr europäische und globale Ansatzpunkte erfordert. Rechtsetzung und Entscheidungsfindung müssen an diese neuen Anforderungen angepasst werden.

In ähnlicher Weise stellen der Binnenmarkt für den Waren- und Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit der Personen die Europäische Gemeinschaft vor neue Herausforderungen, nicht nur, um dies zu verwirklichen, sondern auch, um die Bürgerinnen und Bürger Europas vor allen dadurch bedingten Abweichungen und Unsicherheiten in Schutz zu nehmen.

Mehrere aktuelle Studien der Rechtsvorschriften über das Funktionieren der privaten Sicherheitsindustrie, einschließlich unserer eigenen, belegen, dass nach wie vor erhebliche Unterschiede in den Gesetzgebungen und der Praxis dieses Sektors in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen. In einem Umfeld, in dem es keine gesetzlichen Hürden mehr für private Sicherheitsunternehmen gibt, die ihre Dienstleistungen über die Landesgrenzen hinaus anbieten, oder für privates Sicherheitspersonal, das Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat sucht, stellt sich das Problem der mangelnden Angleichung der grundlegenden Rechtsnormen für diese Branche. Während die Mitgliedstaaten den Zugang zu natürlichen und juristischen Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet private Sicherheitsdienstleistungen anbieten möchten, nicht länger beschränken können, sind sie gleichzeitig nicht imstande, die Qualität oder Professionalität des Unternehmens oder der Person, die eine Dienstleistung anbietet, in irgendeiner Form zu kontrollieren. In einer vor kurzem durchgeführten Vergleichsstudie über das für diese Branche geltende Recht legen Brion und Kaminski (2001) dar, dass die Freizügigkeit der Personen und die Niederlassungsfreiheit im Kern drei Probleme aufwerfen:

1. die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, die nicht mehr zwischen den Qualitätsnormen der einzelnen Anbieter unterscheiden können
2. den Schutz der Unternehmen und Beschäftigten in dem Sektor, die sich dem Wettbewerb mit Sicherheitsunternehmen und –personal gegenübersehen, die nicht die gleichen Qualitäts- oder Ausbildungsnormen erfüllen müssen. Dies könnte daher insgesamt zu einer Verringerung der Qualitätsnormen in der Sicherheitsindustrie führen
3. die Verringerung der Normen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Folge des Marktzugangs von Unternehmen und Einzelpersonen, die die Gesetzgebung ihres Sitzlandes nicht beachten.

Die Entwicklung eines konstruktiven Ansatzes für die Bewältigung dieser Probleme ist besonders wichtig, da die Größe und Rolle der privaten

Sicherheitsindustrie in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Von Arnim (1999) zufolge „leisten private Sicherheitsunternehmen trotz einiger erheblicher Unterschiede einen erheblichen, unwiderlegbaren Beitrag zur inneren Sicherheit“.

Es ist teilweise das Ergebnis begrenzter öffentlicher Haushaltsmittel, dass immer mehr Funktionen ausgegliedert werden. Darüber hinaus steigt aber auch die Nachfrage von Kunden und Einzelpersonen aus dem Privatsektor nach privaten Sicherheitsfunktionen. In einem Klima, in dem private Sicherheitsunternehmen zusätzliche Aufgaben übernehmen und die Unternehmen immer mehr europaweit operieren, ist es entscheidend wichtig, dass der gesetzliche Rahmen für den Sektor auf den Prüfstand gestellt wird. In diesem Arbeitspapier wird ausgeführt, dass dieses Ziel durch eine Angleichung der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Umsetzung der grundlegenden Mindestnormen erreicht werden sollte, um möglicherweise dazu beizutragen, dass für alle allgemein anerkannten Anbieter in dem Sektor die gleichen Mindestanforderungen gelten, ohne dass deshalb höhere Standards, die mitunter in einzelnen Mitgliedstaaten in Kraft sind, auf unterem Niveau angeglichen werden. Ferner ist es wichtig, solche Mindestnormen festzulegen, da sie die Entwicklung einer größeren Professionalität in der Branche fördern. Ein solcher Ansatz würde eindeutig auch die Verbreitung genauerer Informationen über die unterschiedlichen Gesetzesnormen der Mitgliedstaaten erfordern, damit potenzielle Kunden gut informiert sind, wenn sie sich für die Dienstleistungen eines Sicherheitsunternehmens entscheiden.

Die Aufstellung von Mindestnormen wäre keinesfalls eine einfache Aufgabe, besonders im Hinblick auf die Weitergabe sensibler Informationen über Angelegenheiten wie Strafregister und Umsetzung der Rechtsvorschriften. Dieses Arbeitspapier soll als Grundlage für eine Diskussion über die Möglichkeiten für die Schaffung solcher gemeinsamer Grundnormen dienen.

### *1.1 Tätigkeitsbereich der privaten Sicherheitsindustrie*

Die erste Schwierigkeit, die sich bei dem Bemühen um einen Vergleich oder sogar einer Angleichung der Gesetzgebungen und Vorschriften für die private Sicherheitsindustrie stellt, liegt darin, dass die Definition und der Tätigkeitsbereich des Sektors von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden ist, wobei manche Länder bezüglich der Tätigkeit privater Sicherheitsunternehmen strengere Auflagen vorsehen als andere (vgl. Tabelle 1 unten). Diese Unterschiede beruhen im Allgemeinen auf historischen, kulturellen und rechtlichen Traditionen. Es kann jedoch mit Recht behauptet werden, dass sich das Tätigkeitsfeld der privaten Sicherheitsunternehmen aus oben dargelegten Gründen in den letzten paar Jahrzehnten in allen Mitgliedstaaten vergrößert hat.

### *1.2 Umfang der Regulierung*

Mehrere Autoren versuchten, die Mitgliedstaaten nach dem Umfang der Regulierung der privaten Sicherheitsindustrie zu kategorisieren. Verschiedene Autoren wandten dabei verschiedene Kategorien an. Dies zeigt die Schwierigkeiten eines solchen Vorgehens, besonders in einem rechtlichen Umfeld, in dem es in den letzten Jahren viel Bewegung gab, mit einer allgemeinen Tendenz hin zu mehr Regulierung.

In der jüngsten Studie von Brion und Kaminski werden die Länder in drei Regulierungsebenen eingeteilt: die Länder mit der strengsten Regulierung, d. h. Belgien, Spanien und Luxemburg (in Luxemburg ist die Regulierung weniger restriktiv), wo ein starkes Bestreben herrscht, die potenziellen Verantwortungsbereiche der privaten Sicherheitsindustrie abzugrenzen und wo diese Verantwortung zunimmt, um für die Öffentlichkeit strenge Vorschriften zum Schutz vor korrupten Betreibern umzusetzen. Darüber hinaus bestand lange Zeit vor allem in Belgien und Spanien das Bestreben, den Sektor und die Normen auf nationaler Ebene vor dem ausländischen Wettbewerb zu schützen, indem nur Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedstaats Zugang zu dem Beruf erhielten – was zu einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof führte.

Die zweite von Brion und Kaminski dargestellte Gruppe umfasst Länder mit der am wenigsten restriktiven Regulierung. Als Beispiele hierfür werden das Vereinigte Königreich und Deutschland genannt, wo die Gesetzgebung weniger präzise ist und die Regulierung des Sektors zu einem bestimmten Grad dem Markt und den Regierungsbehörden der Branche überlassen wird.

Die letzte Ländergruppe besteht aus den Mitgliedstaaten, die zwischen diesen beiden extremen Gruppen liegen und einen mittleren Regulierungsumfang aufweisen. Länder wie Frankreich, Italien und die Niederlande besitzen offensichtlich einen eindeutigen rechtlichen Rahmen, haben aber bisher den Durchführungsbestimmungen wenig Bedeutung beigemessen, was zu Abweichungen bei der Anwendung führt.

Die fünfgliedrige Einteilung von De Waard's (1997) ist spezifischer. Er unterscheidet zwischen: Ländern, die in ihren Rechtsvorschriften von einem Eingriff des Staates absehen (dies gilt vor allem für Großbritannien und Irland vor der Einführung bzw. der aktuellen Entwicklung der Regulierung in beiden Ländern); Ländern mit einer minimalen Regulierung (stellvertretend für die Situation in Deutschland, Österreich und Italien); einer weitgefassten Mindestregulierung (Luxemburg); einer umfassenden, genauen Regulierung (offenbar in Dänemark, Finnland, Frankreich, Portugal und Spanien) und einer umfassenden und breit gefächerten Regulierung (Belgien).

Während solche Merkmale natürlich nur eine Momentaufnahme des Umfangs der Regulierung zu einem beliebigen Zeitpunkt sind – auch bedingt durch die historische Entwicklung des Sektors (und umgekehrt) –, kann es ein nützlicher Ausgangspunkt für unsere Erwägung der Mindestnormen und der Strecke sein, die die Mitgliedstaaten noch zurücklegen müssen, um solche Normen zu erfüllen.

Die Tabelle unten schildert die wichtigsten Teile der Gesetzgebung und Vorschriften für die Sicherheitsindustrie in jedem Mitgliedstaat und einige der Hauptmerkmale des Sektors. Im Folgenden liefert das Arbeitspapier Informationen über die spezifischen Bestimmungen der Industrie im Hinblick auf:

- Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen
- Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund der Inhaber/Geschäftsleiter
- Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund der Mitarbeiter

- Leistungsanforderungen für Unternehmen
- Mindestanforderungen an Aus- und Weiterbildung
- Vorschriften für das Tragen von Uniformen
- Rechtsvorschriften für den Gebrauch von (Schuss-)Waffen
- Bestimmungen für den Einsatz von Wachhunden
- Bestimmungen für die staatlichen Kontrollen und Sanktionen der Sicherheitsindustrie

Unter jedem Titel finden sich auch Überlegungen zur möglichen Angleichung bei der Umsetzung von Mindestnormen auf europäischer Ebene.

**Tabelle 1: Wichtigste Gesetzgebungen für die Regelung der Sicherheitsindustrie in jedem Mitgliedstaat und allgemeine Merkmale des Sektors**

<b>Land</b>	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Von der Gesetzgebung abgedeckte Bereiche</b>	<b>Allgemeine Merkmale des Sektors</b>
<b>Österreich</b>	Keine spezifische Gesetzgebung In der Gewerbeordnung (allgemeines Handelsrecht) beziehen sich § 249-256 (Sicherheitspersonal) und § 254-256 (Bewachungsgewerbe) auf die private Sicherheitsindustrie.	Schutz von Gütern (unbeweglich oder beim Versand) Bewachung von Personen Bewachung von Wert- und Geldtransporten	Die private Sicherheitsindustrie in Österreich wird weitgehend durch das allgemeine Handelsrecht bestimmt, das einen großen Teil der Tätigkeiten regelt.
<b>Belgien</b>	Gesetz vom 10.04.1990 über private Sicherheitsunternehmen und unternehmensinterne Sicherheitsanbieter (zuletzt geändert am 10.06.2001) und Königlicher Erlass vom 31.12.1999 über die Ausbildung	Schutz von Gütern (unbeweglich oder beim Versand) Bewachung von Personen Bewachung von Wert und Geldtransporten Zentrale Alarmanlagen Planung, Installation und Wartung von Alarmanlagen Bewachung und Kontrolle von Personen und des Zugangs zu öffentlichen Bereichen	Die Gesetzgebung in Belgien ist relativ streng und legt den Akzent auf den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem Missbrauch von Befugnissen durch private Sicherheitsanbieter.
<b>Dänemark</b>	Gesetz über Sicherheitsdienste (1986) und Gesetz Nr. 266 vom 22. Mai und Verordnung Nr. 936 vom 26. Dezember 1986 zur Durchführung dieser Gesetzgebung	Schutz von Gütern (unbeweglich oder beim Versand) Bewachung von Personen Bewachung von Wert- und Geldtransporten	Die Gesetzgebung enthält strenge Auflagen für die Genehmigung und Ausbildung. Das Aufgabenfeld ist sehr breit gefächert und ähnlich dem in anderen skandinavischen Ländern. Es umfasst Ambulanz- und Brandbekämpfungsdienstleistungen sowie Sicherheit auf öffentlichen Plätzen.

**Tabelle 1: Wichtigste Gesetzgebungen für die Regelung der Sicherheitsindustrie in jedem Mitgliedstaat und allgemeine Merkmale des Sektors**

Land	Gesetzgebung	Von der Gesetzgebung abgedeckte Bereiche	Allgemeine Merkmale des Sektors
<b>Finnland</b>	Gesetz über private Sicherheitsanbieter (1983)	Schutz von Gütern (unbeweglich oder beim Versand) Bewachung von Personen Bewachung von Wert- und Geldtransporten Schutz und Überwachung von Personen und des Zugangs zu öffentlichen Bereichen	Die Gesetzgebung gilt in vielen Bereichen in der privaten Sicherheitsindustrie und es werden strenge Kontrollen durchgeführt. Das Tätigkeitsfeld wird rasch größer; private Anbieter sind jetzt für Dienstleistungen in vielen zuvor öffentlichen Aufgabenbereichen zuständig.
<b>Frankreich</b>	Gesetz 83-629 vom 12. Juli 1983 über die Tätigkeiten von privaten Sicherheitsunternehmen und Geldtransporten. Dekret von 1986 über die verwaltungsrechtliche Genehmigung und Einstellung von Personal Dekret von 1986 über den Gebrauch von Materialien, Dokumenten, Uniformen und Symbolen Neuer Gesetzentwurf (projet de loi No 346 sur les activités de sécurité privées et la sécurité interne de certains services publics) Neues Gesetz über „Sicherheit im Alltag“ vom 31. Oktober 2001	Objektschutz Werttransport Personenschutz	Traditionell sind die Rechtsvorschriften nicht sehr streng, aber das neue Gesetz soll dies ändern, indem strengere Vorschriften für die Genehmigung und die operativen Aspekte eingeführt werden.

**Tabelle 1: Wichtigste Gesetzgebungen für die Regelung der Sicherheitsindustrie in jedem Mitgliedstaat und allgemeine Merkmale des Sektors**

Land	Gesetzgebung	Von der Gesetzgebung abgedeckte Bereiche	Allgemeine Merkmale des Sektors
<b>Deutschland</b>	Keine spezielle Gesetzgebung. Gewerbeordnung vom 7. Februar 1927 (zuletzt geändert am 16. Juni 1998) und Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 14. Dezember 1995	Transportschutz Bewachung und Schutz von Personen Bewachung von Gebäuden und Industrieanlagen Bewachung von militärischen Anlagen Öffentliche Ordnung bei Veranstaltungen	Gesetzgebung und Vorschriften sind nach wie vor minimal und unspezifisch und beruhen auf der allgemeinen Grundlage des Gewerberechts. Zu den Tätigkeiten gehören Alarmverfolgung, Observationen und Geld- und Werttransporte. Viele zuvor öffentliche Dienstleistungen sind ausgegliedert.
<b>Griechenland</b>	Gesetz 2518 über private Sicherheitsunternehmen vom 21. August 1997	Schutz von Gütern (unbeweglich oder beim Versand) Bewachung von Personen Schutz von Geldtransporten	Griechenland hat keine spezielle Gesetzgebung für diesen Sektor, hat aber traditionell unter Abweichungen in Bezug auf den Grad der Umsetzung zu leiden
<b>Irland</b>	Entwurf Verzeichnis Private Sicherheitsindustrie (2000)	Bewachung von Gütern und Personen Parkkrallen Private Ermittler Sicherheitsberatung Schlüsselverwahrung	Eine neue Gesetzgebung befindet sich derzeit in Entwicklung; sie soll Irland einen ähnlichen Rahmen für die Sicherheitsbranche schaffen wie jener, der vor kurzem im Vereinigten Königreich (vgl. unten) eingeführt wurde
<b>Italien</b>	Gesetz vom 18.06.1931 über öffentliche Sicherheit Gesetz vom 26.09.1935 Gesetz vom 06.05.1940	Schutz von Gütern (unbeweglich oder beim Versand) Private Ermittlungen	Die Branche wird durch eine spezielle Gesetzgebung reguliert, mit detaillierten Rechtsvorschriften, die oft auf regionaler Ebene festgelegt werden und die politische und administrative Struktur des Landes widerspiegeln

**Tabelle 1: Wichtigste Gesetzgebungen für die Regelung der Sicherheitsindustrie in jedem Mitgliedstaat und allgemeine Merkmale des Sektors**

<b>Land</b>	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Von der Gesetzgebung abgedeckte Bereiche</b>	<b>Allgemeine Merkmale des Sektors</b>
<b>Luxemburg</b>	Gesetz vom 06.06.1990 über das private Bewachungsgewerbe und Gesetzentwurf 4784/00 über das private Bewachungsgewerbe	Schutz von Gütern (unbeweglich oder beim Versand) Bewachung von Personen Geldtransporte Installation und Wartung von Alarmanlagen	Luxemburg gilt als Land mit einem Mindestbestand an einer umfassenden Gesetzgebung.
<b>Niederlande</b>	Gesetz vom 24.10.1997 über private Sicherheits- und Verordnung vom 03.03.1999 über private Ermittlungsunternehmen	Schutz von Personen und Gütern Werttransporte Privatdetektivagenturen Installation von Alarmanlagen	In den Niederlanden wird die Branche durch eine strenge Gesetzgebung geregelt, aber die Umsetzung wird weniger strikt gehandhabt
<b>Portugal</b>	Gesetzesdekret 276 vom 10. August 1993		
<b>Spanien</b>	Gesetz 23/1992 über private Sicherheit Königliches Dekret 2364/1994 zur Umsetzung des oben genannten Gesetzes	Schutz von Gütern (unbeweglich oder beim Versand) Bewachung von Personen Bewachung von Werttransporten, Geldtransporten Zentrale Alarmanlagen Planung, Installation und Wartung von Alarmanlagen	Seit der Einführung der speziellen Gesetzgebung ist die Branche gewachsen und umfasst Alarmverfolgung, Observationen sowie Geld- und Werttransportdienstleistungen. Die Gesetzgebung ist in vielen Bereichen sehr spezifisch.

**Tabelle 1: Wichtigste Gesetzgebungen für die Regelung der Sicherheitsindustrie in jedem Mitgliedstaat und allgemeine Merkmale des Sektors**

Land	Gesetzgebung	Von der Gesetzgebung abgedeckte Bereiche	Allgemeine Merkmale des Sektors
<b>Schweden</b>	Gesetz und Dekret vom 26.04.1974 über die private Sicherheitsindustrie Gesetz und Dekret über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung (1980/578 und 1980/579) und Gesetz und Dekret über den Schutz der Einrichtungen von nationalem Interesse (1990, 217 und 1990, 1334) Gesetz und Dekret über die Installation von Alarmanlagen (1983/1097 und 1983/1099)	Bewachung von Gebäuden Bewachung von öffentlichen Veranstaltungen Bewachung von Personen Geldtransporte Installation und Wartung von Alarmanlagen	Private Sicherheitsdienste in Schweden werden von manchen Autoren (d. h. de Waard, 2000) als potenziell beste der Welt eingestuft. Die Gesetzgebung und Vorschriften umfassen viele Bereiche in der Industrie und es bestehen strenge Auflagen für Genehmigung und Ausbildung. Die staatlichen Kontrollen gelten als strikt. Die Tätigkeitsfelder sind sehr vielfältig: Ambulanzdienstleistungen, Krankentransport, Verkehrsflusssteuerung, Unterstützung bei Brandbekämpfung, Fahrzeugpannenhilfe, Observationen im Auftrag des Verteidigungsministeriums, Geld- und Werttransport, Alarmverfolgung, Revierobservation, Flughafendienstleistungen
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Gesetz vom 11.05.2001 über die private Sicherheitsindustrie	Bewachung von Gütern und Personen Parkkrallen Private Ermittler Sicherheitsberatung Schlüsselverwahrung	Das Vereinigte Königreich galt lange Zeit als größter privater Sicherheitsmarkt mit wenig oder keiner Regulierung. Dies änderte sich vor kurzem mit dem Gesetz über die private Sicherheitsindustrie (Mai 2001), das gegenwärtig umgesetzt wird. Ungeachtet dieser neuen Vorschriften dürften die Kontrollen und der Geltungsbereich dieser Rechtsvorschriften minimal bleiben.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen der im Sicherheitsgewerbe tätigen Unternehmen beinhaltet im Allgemeinen:

- Überprüfungen der finanziellen Grundlage
- Überprüfung der Seriösität des Inhabers/der Geschäftsleitung des Unternehmens

Aufgrund der sensiblen Natur vieler privater Sicherheitsfunktionen ist davon auszugehen, dass die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen und die Genauigkeit ihrer Umsetzung wichtiger als bei anderen gewerblichen Unternehmen ist.

Unterschiede in den Zulassungsvoraussetzungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sind daher eine mögliche Quelle von Unsicherheit, wenn Unternehmen ihre Dienstleistungen grenzübergreifend anbieten möchten.

### 2.1 *Lizenzen*

Je nach Mitgliedstaat gelten unterschiedliche Bestimmungen für die Zulassungsvoraussetzungen, die die Unternehmen erfüllen müssen, um private Sicherheitsdienstleistungen anzubieten. In der großen Mehrheit der Länder gibt es ein Zulassungssystem für private Sicherheitsunternehmen. In den Ländern ohne spezielle Gesetzgebung für die private Sicherheitsindustrie (Österreich und Deutschland) verlangt das allgemeine Gewerberecht von neuen Unternehmen vor ihrer Gründung den Nachweis der Finanzkraft und des einwandfreien Rufes der Inhaber und/oder des Führungspersonals. Allerdings bestehen erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Art und des Umfangs der benötigten Informationen für die Vergabe der Lizenzen, den Umfang oder die Genauigkeit der Umsetzung und den Grad, zu dem Lizenzen genehmigt und überprüft werden.

### 2.2 *Finanzielle Grundlage*

Um europaweite Mindestanforderungen bezüglich des finanziellen Rückhalts der Unternehmen festzulegen, ist in erster Linie der Austausch einschlägiger Daten zwischen den Ländern zu gewährleisten. Bei der gegenseitigen Anerkennung von Mindestanforderungen würde das Vertrauen in die Umsetzungsmechanismen die Grundlage bilden. Die Lizenzvergabe an private Sicherheitsunternehmen ist eng mit Überprüfungen des Hintergrunds der Inhaber und des Führungspersonals dieser Unternehmen zu verknüpfen, um zu verhindern, dass Unternehmen von Personen gegründet werden, die nicht die geeigneten Voraussetzungen für die Wahrnehmung privater Sicherheitsaufgaben mitbringen.

**Tabelle 2: Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen**

Zulassungsvoraussetzungen	Anforderungen		
Land	<i>Lizenz vorgeschrieben?</i>	<i>Genehmigungsbehörde</i>	<i>Sonstige Zulassungsvoraussetzungen</i>
<b>Österreich</b>	Ja, aber keine spezifische Gesetzgebung für die Branche	Landeshauptmann	
<b>Belgien</b>	Ja, die Lizenz gilt 5 Jahre	Ministerium des Innern nach Rücksprache mit dem Ministerium der Justiz	
<b>Dänemark</b>	Ja	Polizeibehörden	
<b>Finnland</b>	Ja		Überprüfung der Finanzgrundlage, Test der Qualifikationen
<b>Frankreich</b>	Ja	Polizeibehörden	
<b>Deutschland</b>	Keine spezifische Gesetzgebung für die Branche		Überprüfung der Finanzkraft, der Seriosität des Inhabers/Geschäftsleiters
<b>Griechenland</b>	Ja, Lizenz vorgeschrieben	Polizeibehörden	
<b>Irland</b>	Neue Gesetzgebung soll Lizenzierung vorschreiben	Neue Behörde, eigens zu diesem Zweck gegründet	
<b>Italien</b>	Ja, Lizenz vorgeschrieben	Provinzialpräfekt	
<b>Luxemburg</b>	Ja, Lizenz vorgeschrieben	Ministerium der Justiz	
<b>Niederlande</b>	Ja, Lizenz vorgeschrieben	Ministerium der Justiz	
<b>Portugal</b>			
<b>Spanien</b>	Ja, Lizenz vorgeschrieben	Ministerium der Justiz	
<b>Schweden</b>	Ja, aber keine Ausschlusskriterien festgelegt		
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Neue Gesetzgebung schreibt Lizenzierung vor	Neue Behörde für die Private Sicherheitsindustrie (zurzeit im Aufbau)	

### **3. Beschränkungen des Hintergrunds des Inhabers/der Geschäftsleitung**

Die Gesetzgebung und Vorschriften bezüglich des Hintergrunds der Inhabers und der Geschäftsführer von privaten Sicherheitsunternehmen beziehen sich derzeit vor allem auf folgende Faktoren:

- Strafregister
- Mindestalter
- Kumulierung mit anderen Tätigkeiten
- Qualifikationen
- Finanzielle Grundlage

Alle Länder verfügen derzeit über eine Form der Regulierung hinsichtlich der Beschränkungen des Hintergrunds der Inhaber und/oder Geschäftsleitung von privaten Sicherheitsunternehmen. Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Unterschieden bezüglich des Umfangs der Beschränkungen und der Weise, in der ihre Einhaltung überprüft wird.

#### **3.1 *Strafregister***

In allen Mitgliedstaaten ist derzeit die Überprüfung des Strafregisters vorgeschrieben. Diese Überprüfung wird in den meisten Fällen von der Polizei oder den Justizbehörden vorgenommen, aber in einigen Fällen übernehmen dies die Handelskammern oder die Unternehmen selbst; sie können dann Fragen zur Richtigkeit von Überprüfungsverfahren bei Personalmangel stellen.

Nicht alle Länder schreiben überdies spezifische Ausschlusskriterien bezüglich des Strafregisters vor. Während manche Länder Personen mit jeder Art von Eintrag im Strafregister den Zugang verwehren, schließen andere wiederum nur Personen aus, die aufgrund ihrer Delikte gerichtlich bestraft werden oder eine bestimmte Haftzeit verbüßen müssen. In solchen Fällen gilt eine geringere Haftzeit oft als Ausschlusskriterium, sofern die begangenen Straftaten mit privaten Sicherheitsaufgaben in Verbindung stehen.

Erhebliche Unterschiede bestehen auch in Bezug auf den Grad, in dem diese Überprüfungen durchgeführt werden (durch staatliche oder kommunale Behörden, durch Vertreter des Sektors oder durch die Unternehmen selbst), was ihre Aussagefähigkeit beeinflussen könnte. Die Frage, wie oft regelmäßige Überprüfungen (falls überhaupt) stattfinden, ist ebenfalls sehr unterschiedlich zu beantworten.

Bei der Festlegung von Mindestnormen in diesem Bereich ist die Sensibilität der Daten, die im Zusammenhang mit Strafregistern ausgetauscht werden, zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Unterschiede jedweder Art bezüglich des Strafmaßes für bestimmte Delikte und die Schwellenwerte, ab denen Straftaten ins Strafregister eingetragen werden, in Erwägung zu ziehen. Ein Harmonisierungsgrad bei der Anwendung von Strafregisterüberprüfungen erscheint als sehr erstrebenswert.

### 3.2 *Kumulierung*

In einer großen Zahl von Mitgliedstaaten gilt der Betrieb privater Sicherheitsunternehmen als nicht vereinbar mit einer Reihe von anderen Tätigkeiten, weshalb dort die Kumulierung solcher Aufgaben mit denen des Besitzes und der Leitung eines privaten Sicherheitsunternehmens verboten ist. Beispiele dafür sind private Ermittlungstätigkeiten in Verbindung mit einer Funktion im öffentlichen Dienst. In einer Reihe anderer Mitgliedstaaten wiederum finden solche Beschränkungen derzeit keine Anwendung. Wegen der Auswirkungen der Kumulierung auf die Vertraulichkeit erscheint ein Grad an Harmonisierung in diesem Bereich jedoch wünschenswert.

### 3.3 *Altersgrenzen*

Alle Länder schreiben Altersgrenzen vor: Das Mindestalter beträgt im Allgemeinen 18 Jahre, ausgenommen in Belgien und Dänemark, wo diese Grenze bei 21 bzw. 25 Jahren für Führungspersonal liegt.

### 3.4 *Ausbildung*

Schließlich verlangen derzeit nur wenige Länder von Inhabern/Leitern privater Sicherheitsunternehmen einen einschlägigen beruflichen Ausbildungsnachweis. Im Interesse der Professionalisierung des Sektors ist als mittelfristiges Ziel eine verbindliche Grundausbildung von Führungspersonal vorzuschreiben. Das Gleiche gilt für die Ausbildungsanforderungen von Einsatzpersonal.

**Tabelle 3: Beschränkung in Bezug auf den Hintergrund von Inhaber und Führungspersonal**

Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Inhaber/Führungspersonal	Anforderungen			
Land	<i>Strafregisterüberprüfung/Verantwortliche Behörde/Genehmigung erforderlich?</i>	<i>Mindestalter</i>	<i>Beschränkungen der Kumulierung mit anderen Tätigkeiten</i>	<i>Sonstige Anforderungen</i>
Österreich	Keine einschlägige Vorstrafen	18	Keine speziellen Anforderungen	Muss eine berufliche Qualifikation nachweisen
Belgien	Festlegung genauer Ausschlusskriterien anhand des Strafregisters. Bewerber dürfen zu nicht mehr als 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden sein und keine Straftat verübt haben oder eine geringere Haftzeit für eine einschlägige Strafe verbüßt haben. Dies gilt auch für ähnliche Sanktionen anderer EU-Länder. Ermittlungen durch Beamten, der vom Ministerium der Justiz (den Polizeibehörden) ernannt wird. Genehmigung erforderlich.	Mindestalter für Führungspersonal: 21 Jahre	Kumulierung mit der Arbeit als Privatdetektiv und der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen oder jeder anderen Betätigung, die die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, verboten. Darf in den vergangenen 5 Jahren kein Mitglied der Polizei oder des Geheimdienstes gewesen sein.	Überprüfung Finanzkraft Gesundheit Ausbildungsnachweis
Dänemark	Keine Vorstrafen	Führungspersonal: 25 Jahre	Keine Anforderungen	Muss eine berufliche Ausbildung nachweisen; muss über die finanziellen Mittel für den Geschäftsbetrieb verfügen

**Tabelle 3: Beschränkung in Bezug auf den Hintergrund von Inhaber und Führungspersonal**

Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Inhaber/Führungspersonal	Anforderungen			
	Land	<i>Strafregisterüberprüfung/Verantwortliche Behörde/Genehmigung erforderlich?</i>	<i>Mindestalter</i>	<i>Beschränkungen der Kumulierung mit anderen Tätigkeiten</i>
<b>Finnland</b>	Keine Verurteilungen	18-65	Keine Anforderungen	Überprüfung der Finanzkraft
<b>Frankreich</b>	Keine Verurteilungen, die eine Gefängnisstrafe nach sich ziehen. Verstöße gegen das Gewerberecht können ebenfalls berücksichtigt werden. Einem neuen Gesetz zufolge kann die Lizenz auch verweigert werden, wenn die strafrechtliche Verfolgung nicht zu einer Bestrafung führt. Überprüfungen der Vorstrafen werden von den Polizeibehörden vorgenommen. Keine Genehmigung erforderlich.	18	Das Unternehmen darf nur in der Sicherheitsbranche tätig sein – keine Kumulierung mit anderen Tätigkeiten	
<b>Deutschland</b>	Ja, aber keine speziellen Ausschlusskriterien, abgesehen von der Auflage, dass eine gleichzeitige Beamtentätigkeit nicht zulässig ist. Überprüfungen durch Handelskammern.	18	Keine gleichzeitige Beamtentätigkeit	
<b>Griechenland</b>	Keine Verurteilung, die eine Gefängnisstrafe von mehr als 6 Monaten nach sich zieht.	18	Keine speziellen Anforderungen	Griechischer oder EU-Staatsangehöriger Muss Militärdienst geleistet haben

**Tabelle 3: Beschränkung in Bezug auf den Hintergrund von Inhaber und Führungspersonal**

Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Inhaber/Führungspersonal	Anforderungen			
Land	<i>Strafregisterüberprüfung/Verantwortliche Behörde/Genehmigung erforderlich?</i>	<i>Mindestalter</i>	<i>Beschränkungen der Kumulierung mit anderen Tätigkeiten</i>	<i>Sonstige Anforderungen</i>
<b>Irland</b>	Neue Gesetzgebung schreibt das erforderliche Profil, finanzielle und fachliche Referenzen vor		Keine Anforderungen	
<b>Italien</b>	Keine Verurteilungen Überprüfungen durch den Provinzialpräfekten; keine vorherige Genehmigung erforderlich	18	Keine Anforderungen	
<b>Luxemburg</b>	Es gibt Beschränkungen, aber keine speziellen Ausschlusskriterien	18	Sonstige Arbeit darf nicht mit den Aufgaben der privaten Sicherheit in Berührung kommen	
<b>Niederlande</b>	Konzession erforderlich. Keine Verurteilungen in den letzten 4 Jahren oder Verurteilungen in den letzten 8 Jahren, die zu einer Gefängnisstrafe führten. Überprüfungen werden vom Unternehmen durchgeführt	18		
<b>Portugal</b>				
<b>Spanien</b>	Genehmigung erforderlich; keine Verurteilung in den letzten 5 Jahren. Überprüfungen werden von öffentlichen Behörden vorgenommen.	Gesetzliche Volljährigkeit	Keine Kumulierung mit privater Detektivarbeit oder öffentlichem Dienst	

**Tabelle 3: Beschränkung in Bezug auf den Hintergrund von Inhaber und Führungspersonal**

Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Inhaber/Führungspersonal	Anforderungen			
Land	<i>Strafregisterüberprüfung/Verantwortliche Behörde/Genehmigung erforderlich?</i>	<i>Mindestalter</i>	<i>Beschränkungen der Kumulierung mit anderen Tätigkeiten</i>	<i>Sonstige Anforderungen</i>
<b>Schweden</b>	Keine Verurteilung (jährliche Überprüfung)	Gesetzliche Volljährigkeit. Bei manchen Aufgaben 20 Jahre	Keine speziellen Anforderungen	
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Neue Gesetzgebung schreibt eine Überprüfung des Strafregisters vor. Lizenz vorgeschrieben (Gültigkeit drei Jahre; verlängerbar).	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	Überprüfung der Finanzkraft

#### 4. Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund der Mitarbeiter

Ein großer Teil der Negativwerbung in Verbindung mit privaten Sicherheitsunternehmen geht auf die Leistungen oder Aktionen von Einsatzpersonal zurück und manche eher spektakuläre Schlagzeile über die Branche auf die kriminellen Machenschaften von Wachpersonal. Die Regelung und Umsetzung strikter Überprüfungen des Hintergrunds von Personal der privaten Sicherheitsunternehmen ist daher eines der wichtigsten gesetzgeberischen Anliegen in diesem Bereich.

Die Gesetzgebung und Vorschriften über den Hintergrund von Mitarbeitern sind ähnlich dem für Inhaber und Führungskräfte von privaten Sicherheitsunternehmen und beziehen sich derzeit auf folgende Faktoren:

- Strafregister
- Mindestalter
- Kumulierung mit anderen Tätigkeiten
- Qualifikationen

Auch in diesem Fall verfügen derzeit alle Länder über eine Form der Regulierung hinsichtlich der Beschränkungen des Hintergrunds der Mitarbeiter von privaten Sicherheitsunternehmen. Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Unterschieden bezüglich des Umfangs der Beschränkungen und der Weise, in der ihre Einhaltung überprüft wird.

##### 4.1 *Strafregister*

In allen Mitgliedstaaten ist derzeit die Überprüfung des Strafregisters vorgeschrieben. Diese Überprüfung wird in den meisten Fällen von der Polizei oder den Justizbehörden vorgenommen, aber in einigen Fällen übernehmen dies die Handelskammern oder die Unternehmen selbst; sie können dann Fragen zur Richtigkeit von Überprüfungsverfahren bei Personalmangel stellen.

Nicht alle Länder schreiben überdies spezifische Ausschlusskriterien bezüglich des Strafregisters vor. Während manche Länder Personen mit jeder Art von Eintrag den Zugang verwehren, schließen andere wiederum Personen aus, die aufgrund ihrer Delikte gerichtlich bestraft werden oder eine bestimmte Haftzeit verbüßen müssen. In solchen Fällen gilt eine geringere Haftzeit oft als Ausschlusskriterium, sofern die begangenen Straftaten mit privaten Sicherheitsaufgaben in Verbindung stehen. In einigen Ländern sind inzwischen Ausschlusskriterien festgelegt worden und die Voraussetzungen sind nach wie vor ungenau, beispielsweise in Bezug auf die Anforderung, eine „für die Aufgabe geeignete Person“ einzustellen.

Erhebliche Unterschiede bestehen auch in Bezug auf den Grad, in dem diese Überprüfungen durchgeführt werden (durch staatliche oder kommunale Behörden, durch Vertreter des Sektors oder durch die Unternehmen selbst), was ihre Aussagefähigkeit beeinflussen könnte. Die Frage, wie oft regelmäßige Überprüfungen (falls überhaupt) stattfinden, ist ebenfalls sehr unterschiedlich zu beantworten.

Bei der Festlegung von Mindestnormen in diesem Bereich ist die Sensibilität der Daten, die im Zusammenhang mit Strafregistern ausgetauscht werden, zu

berücksichtigen. Darüber hinaus sind Unterschiede jedweder Art bezüglich des Strafmaßes für bestimmte Delikte und die Schwellenwerte, ab denen Straftaten ins Strafregister eingetragen werden, in Erwägung zu ziehen. Ein Harmonisierungsgrad bei der Anwendung von Strafregisterüberprüfungen erscheint als sehr erstrebenswert.

#### 4.2 *Kumulierung*

In einer großen Zahl von Mitgliedstaaten gelten die Aufgaben von privatem Sicherheitspersonal als nicht vereinbar mit einer Reihe von anderen Tätigkeiten, weshalb dort die Kumulierung solcher Aufgaben mit denen des Besitzes und der Leitung eines privaten Sicherheitsunternehmens verboten ist. Beispiele dafür sind private Ermittlungstätigkeiten in Verbindung mit einer Funktion im öffentlichen Dienst. In einer Reihe anderer Mitgliedstaaten wiederum finden solche Beschränkungen derzeit keine Anwendung. Wegen der Auswirkungen der Kumulierung auf die Vertraulichkeit erscheint ein Grad an Harmonisierung in diesem Bereich jedoch wünschenswert.

#### 4.3 *Altersgrenzen*

Alle Länder schreiben Altersgrenzen vor: Das Mindestalter beträgt im Allgemeinen 18 Jahre oder entspricht der gesetzlichen Volljährigkeit.

#### 4.4 *Ausbildung*

Von den 15 Mitgliedstaaten verlangen derzeit nur sieben eine Grundausbildung des Wachpersonals. In den übrigen Ländern sind solche Ausbildungsmaßnahmen freiwillig. Wie in Punkt 6 gezeigt wird, weicht die Stundenzahl der Grundausbildung und ihr Inhalt von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich ab. Die Anerkennung von Ausbildern und Ausbildungsstätten weist ebenfalls große Unterschiede auf. Im Interesse der Professionalisierung des Sektors erscheint die Einführung einer verbindlichen Grundausbildungsnorm erstrebenswert und die Arbeit von CoESS und UNI-Europa bei der Entwicklung der Grundausbildung von Wachpersonal kann zu diesem Prozess beitragen.

**Tabelle 4: Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Mitarbeitern**

Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Mitarbeitern	Anforderungen			
	Land	<i>Strafregisterüberprüfung/Verantwortliche Behörde/Genehmigung erforderlich?</i>	<i>Mindestalter</i>	<i>Beschränkungen der Kumulierung mit anderen Tätigkeiten</i>
<b>Österreich</b>	Keine einschlägige Vorstrafen; „Zuverlässigkeit“	18	Keine speziellen Anforderungen	
<b>Belgien</b>	Festlegung genauer Ausschlusskriterien anhand des Strafregisters. Bewerber dürfen zu nicht mehr als 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden sein und keine Straftat verübt haben oder eine geringere Haftzeit für eine einschlägige Strafe verbüßt haben. Ermittlungen durch Beamten, der vom Ministerium der Justiz (den Polizeibehörden) ernannt wird. Genehmigung erforderlich.	18	Kumulierung mit der Arbeit als Privatdetektiv und der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen verboten. Darf in den vergangenen 5 Jahren kein Mitglied der Polizei oder des Geheimdienstes gewesen sein.	Unternehmen sind verpflichtet, das Arbeitsverhältnis von Mitarbeitern zu beenden, die wegen einer der aufgelisteten Vergehen verurteilt worden sind.
<b>Dänemark</b>	Keine Vorstrafen	18	Keine Anforderungen	Muss 111 Ausbildungsstunden absolviert haben oder gerade absolvieren
<b>Finnland</b>	Keine Verurteilungen	18-65	Keine Anforderungen	Lizenz wird alle 5 Jahre verlängert; Gesundheitsprüfung; 100 Stunden Ausbildung (nach der neuen Gesetzgebung)

**Tabelle 4: Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Mitarbeitern**

Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Mitarbeitern	Anforderungen			
Land	<b><i>Strafregisterüberprüfung/Verantwortliche Behörde/Genehmigung erforderlich?</i></b>	<b><i>Mindestalter</i></b>	<b><i>Beschränkungen der Kumulierung mit anderen Tätigkeiten</i></b>	<b><i>Sonstige Anforderungen</i></b>
<b>Frankreich</b>	Keine Verurteilungen, die eine Gefängnisstrafe nach sich ziehen. Verstöße gegen das Gewerberecht können ebenfalls berücksichtigt werden. Einem neuen Gesetz zufolge kann die Lizenz auch verweigert werden, wenn die strafrechtliche Verfolgung nicht zu einer Bestrafung führt. Überprüfungen der Vorstrafen werden von den Polizeibehörden vorgenommen. Keine Genehmigung erforderlich.	Keine speziellen Anforderungen	Keine Kumulierung mit der Tätigkeit der Privatermittlung durch Unternehmen. Diese Bestimmung gilt NICHT FÜR MITARBEITER. Das neue Gesetz soll diesen Punkt abändern und private Detektivarbeit von Mitarbeitern verbieten.	
<b>Deutschland</b>	Ja, aber keine speziellen Ausschlusskriterien. Vorstrafenregister kann berücksichtigt werden. Überprüfungen durch Handelskammern. Personal benötigt polizeiliches Führungszeugnis.	18	Keine besonderen Beschränkungen	
<b>Griechenland</b>	Keine Verurteilung, die eine Gefängnisstrafe von mehr als 6 Monaten nach sich zieht.	18	Keine speziellen Anforderungen	Griechischer oder EU-Staatsangehöriger Muss Militärdienst geleistet haben
<b>Irland</b>	Ja, aber keine genau festgelegten Ausschlusskriterien. Muss eine „für die Aufgabe geeignete Person“ sein.	18	Keine Anforderungen	

**Tabelle 4: Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Mitarbeitern**

Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Mitarbeitern	Anforderungen			
Land	<i>Strafregisterüberprüfung/Verantwortliche Behörde/Genehmigung erforderlich?</i>	<i>Mindestalter</i>	<i>Beschränkungen der Kumulierung mit anderen Tätigkeiten</i>	<i>Sonstige Anforderungen</i>
<b>Italien</b>	Ja, Lizenz erforderlich. Diese Lizenz ist jährlich zu verlängern. Sie wird im Namen eines Richters ausgestellt und setzt voraus, dass keine Verurteilungen vorliegen.	18	Keine Anforderungen	Muss Militärdienst geleistet haben Italienischer oder EU-Staatsangehöriger
<b>Luxemburg</b>	Es gibt Beschränkungen, aber keine speziellen Ausschlusskriterien	18	Sonstige Arbeit darf nicht mit den Aufgaben der privaten Sicherheit in Berührung kommen	
<b>Niederlande</b>	Konzession erforderlich. Für 5 Jahre bewilligt, dann verlängerbar. Keine Verurteilungen in den letzten 4 Jahren. Keine Verurteilungen in den letzten 8 Jahren, die zu einer Gefängnisstrafe führen. Überprüfungen werden von der regionalen Polizeibehörde durchgeführt.	18	Keine Kumulierung mit privater Detektivarbeit	
<b>Portugal</b>				
<b>Spanien</b>	Genehmigung erforderlich; keine Verurteilung in den letzten 5 Jahren. Überprüfungen werden von öffentlichen Behörden vorgenommen.	Gesetzliche Volljährigkeit	Keine Kumulierung mit privater Detektivarbeit oder öffentlichem Dienst	

**Tabelle 4: Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Mitarbeitern**

Beschränkungen in Bezug auf den Hintergrund von Mitarbeitern	Anforderungen			
	<i>Strafregisterüberprüfung/Verantwortliche Behörde/Genehmigung erforderlich?</i>	<i>Mindestalter</i>	<i>Beschränkungen der Kumulierung mit anderen Tätigkeiten</i>	<i>Sonstige Anforderungen</i>
<b>Schweden</b>	Keine Verurteilung (jährliche Überprüfung)	Gesetzliche Volljährigkeit. Bei manchen Aufgaben 20 Jahre	Keine speziellen Anforderungen	
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Neue Gesetzgebung schreibt eine Überprüfung des Strafregisters vor. Lizenz vorgeschrieben (Gültigkeit drei Jahre; verlängerbar). Es sind keine speziellen Ausschlusskriterien festgelegt.	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	



## 50 Leistungsvoraussetzungen

In den meisten Ländern gibt es derzeit keine speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen, anhand derer die Tätigkeiten privater Sicherheitsunternehmen von den öffentlichen Behörden überprüft werden können. Nur einige wenige Länder Europas verlangen die Vorlage von Jahresberichten an die Polizei oder andere Stellen.

Im Rahmen der Überlegungen, ob die Übermittlung von Jahresberichten eine europaweite Mindestanforderung darstellen soll, ist eine Debatte über den Umfang der Kontrolle zu führen, die die öffentlichen Stellen auf der Grundlage solcher Berichte durchführen können.

**Tabelle 5: Leistungsvoraussetzungen**

<b>Leistungsvoraussetzungen</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Land</b>	<b><i>Berichterstattung</i></b>
<b>Österreich</b>	Keine speziellen Anforderungen
<b>Belgien</b>	Jahresbericht an das Ministerium der Justiz
<b>Dänemark</b>	Keine speziellen Anforderungen
<b>Finnland</b>	Bewertung aller Bewachungsunternehmen durch die Polizei; tägliche Protokollierung
<b>Frankreich</b>	Keine speziellen Anforderungen
<b>Deutschland</b>	Gesetzlich vorgeschriebene tägliche Protokollierung
<b>Griechenland</b>	Keine speziellen Anforderungen
<b>Irland</b>	Keine speziellen Anforderungen
<b>Italien</b>	Keine speziellen Anforderungen
<b>Luxemburg</b>	Jahresbericht ist dem Ministerium der Justiz vorzulegen
<b>Niederlande</b>	Jahresbericht ist dem Ministerium der Justiz vorzulegen
<b>Portugal</b>	Keine speziellen Anforderungen
<b>Spanien</b>	Keine speziellen Anforderungen
<b>Schweden</b>	Alle Wachunternehmen werden jährlich von den Regionalbehörden bewertet
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Keine speziellen Anforderungen

## 6. Aus- und Weiterbildung

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung weichen die Bestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten am stärksten voneinander ab. Es handelt sich um einen Bereich, der unzertrennlich mit dem Image und der Professionalitätsentwicklung des Sektors verbunden ist, aber auch große Probleme bezüglich der Freizügigkeit aufgrund der mangelhaften grenzüberschreitenden Anerkennung von Qualifikationen aufwirft.

Die Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten betreffen folgende Fragen:

- Ist die Ausbildung vorgeschrieben oder freiwillig?
- Sind Prüfungen abzulegen?
- Gibt es Vorschriften für eine verbindliche Fortbildung?
- Wie ist die Qualität der Ausbilder und Ausbildungsanbieter geregelt?

### 6.1 Grundausbildung

In nur sieben der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist derzeit eine Form der Ausbildung von privatem Sicherheitspersonal vorgeschrieben. In den übrigen Mitgliedstaaten ist die Bereitstellung einer solchen Ausbildung freiwillig. Sogar in Ländern mit Ausbildungspflicht sind die Stundenzahl und der Inhalt der benötigten Ausbildung sehr unterschiedlich; die vorgeschriebene Ausbildungszeit beträgt zwischen 40 und 240 Stunden. In mehreren Ländern hängt der erforderliche Ausbildungsumfang von der spezifischen Aufgabe ab, die auszuführen ist (z. B. ist für den Schusswaffengebrauch und den Einsatz von Wachhunden eine zusätzliche Ausbildung notwendig).

Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Professionalität in dem Sektor zu erhöhen, scheint es zweckmäßig, ein europaweites Niveau der verbindlichen Grundausbildung (in Theorie und Praxis) einzuführen, das in etwa in der Mitte zwischen dem Minimum und dem Maximum dessen liegt, was derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten angeboten wird. Das von CoESS und UNI-Europa entwickelte Ausbildungsmaterial kann als Ausgangspunkt in diesem Bereich dienen, soweit die aktuellen Qualifikationen nicht übertragbar sind.

Die Informationen über den Umfang und Inhalt der vom Wachpersonal in jedem Land benötigten Ausbildung sollten weit verbreitet werden, damit die Kunden gut informiert sind, ehe sie sich ein Urteil über die Qualität bei der Ausschreibung von privaten Sicherheitsdienstleistungen bilden.

### 6.2 Prüfungen

Länder mit Ausbildungspflicht verlangen im Allgemeinen von den Ausbildungsteilnehmern eine Prüfung, die entweder nach jedem Lernmodul oder am Ende des Ausbildungskurses abzulegen ist. In manchen Fällen ist die ausgestellte Bescheinigung zeitlich begrenzt, um sicherzustellen, dass die Kenntnisse jeweils auf den neuesten Stand gebracht werden. Um die Professionalität des Sektors zu wahren, sollte der Nachweis der Kenntnisse zur Norm werden. Auf mittlere bis lange Sicht ist die Möglichkeit einer

europaweiten Qualifikation oder gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen zu erwägen.

### 6.3 *Fortbildung*

Gegenwärtig schreiben nur Belgien und Spanien die Fortbildung ausdrücklich vor (12 Stunden alle 5 Jahre in Belgien und 75 Unterrichtsstunden alle drei Jahre in Spanien). In allen anderen Ländern erfolgen Fortbildungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis. Angesichts der schnellen operationellen und technologischen Innovationen in dem Sektor sollte eine europaweite Rechtsvorschrift zur regelmäßigen Aktualisierung der Kenntnisse des Einsatz- und Leitungspersonals in dem Sektor in Betracht gezogen werden.

Dänemark entwickelte vor kurzem ein fortschrittliches Ausbildungsprogramm für Wachpersonal, das eine Laufbahn in der Branche anstrebt. Die Entwicklung solcher Module sollte auf Ebene der Mitgliedstaaten gefördert werden.

### 6.4 *Anerkennung von Ausbildern und Ausbildungseinrichtungen*

Mehrere Länder schreiben die staatliche (regionale) oder branchenspezifische Anerkennung von Ausbildern und Ausbildungseinrichtungen vor, um einen bestimmten Umfang an finanzieller und qualitativer Überwachung zu gewährleisten. Die Ausbildungspläne werden oft in Koordinierung mit stellvertretenden Organisationen der Branche festgelegt, wobei für eine regelmäßige Aktualisierung der Ausbildungsprogramme Sorge getragen wird, um die Entwicklungen des Sektors und den Bedarf der Arbeitgeber widerzuspiegeln. In den meisten Fällen beteiligen sich Arbeitgeber finanziell an der Grundausbildung, manchmal unter Einschluss öffentlicher Fördermittel. In manchen Fällen muss das Wachpersonal für die Ausbildungskosten selbst aufkommen.

**Tabelle 6: Aus- und Weiterbildung**

Aus-/Weiterbildung		Anforderungen		
Land	<i>Verbindliche/freiwillige Erstausbildung; Dauer</i>	<i>Prüfungen</i>	<i>Fortbildung</i>	<i>Ausbildungseinrichtungen/Kontrolle der Ausbildungseinrichtungen</i>
<b>Österreich</b>	Freiwillig	Keine Anforderungen	Keine Anforderungen	Arbeitgeber organisiert Ausbildung
<b>Belgien</b>	Ausbildung vorgeschrieben; Länge je nach Tätigkeitssektor. Führungspersonal 72 Stunden; Einsatzpersonal 66 Stunden. Zusätzlich 60 Stunden für alle, die Personenschutz anbieten; weitere 40 Stunden für Waffengebrauch; sowie 16 Stunden für Hundeführer	Ja, Zeugnis 5 Jahre gültig	Ja, erneute Schulung von mindestens 12 Stunden für Einsatzpersonal, alle 5 Jahre (6 Stunden für Führungspersonal)	Ausbilder müssen Profilnachweis erbringen. Ausbildung findet in Zentren statt, die zu diesem Zweck für jeweils 5 Jahre genehmigt werden.
<b>Dänemark</b>	111 Stunden Grundausbildung sind Vorschrift	Ja	Nicht verbindlich	Ausbildungseinrichtungen sind staatliche Schulen
<b>Finnland</b>	40 Stunden Ausbildung für Einsatzpersonal vorgeschrieben. Die Stundenzahl soll ab 2002 auf 100 erhöht werden.	Ja, nach Abschluss der Endprüfung Erhalt der „Wachkarte“, die nach 5 Jahren erneuert werden muss	Nicht verbindlich	Arbeitgeber zahlen Grundausbildung

**Tabelle 6: Aus- und Weiterbildung**

<b>Aus-/Weiterbildung</b>	<b>Anforderungen</b>			
<b>Land</b>	<b>Verbindliche/freiwillige Erstausbildung; Dauer</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Fortbildung</b>	<b>Ausbildungseinrichtungen/Kontrolle der Ausbildungseinrichtungen</b>
<b>Frankreich</b>	Erstausbildung 32 Stunden mit Tarifvertrag	Es gibt spezielle Qualifikationen; manche sind staatlich anerkannt.	Keine Anforderungen	Ausbildung kann in öffentlichen, privaten und unternehmenseigenen Instituten erfolgen. Es werden nur interne Kontrollen durchgeführt.
<b>Deutschland</b>	Ausbildung vorgeschrieben. Führungspersonal erhält 40 Stunden theoretische Ausbildung; Einsatzpersonal 24 Stunden theoretische Ausbildung	Ja, Bescheinigung für alle Kursteilnehmer	Keine Anforderungen	Ausbildung durch Industrie- und Handelskammern und Berufsfachverbände des Sektors. Keine besondere Überprüfung.
<b>Griechenland</b>	Freiwillig	Keine speziellen Anforderungen	Keine Anforderungen	Sonderkommission strebt strengere Normen an
<b>Irland</b>	Keine Pflicht vorgesehen			
<b>Italien</b>	Freiwillige Ausbildung in Theorie und Praxis, tarifvertraglich geregelt (je 40 Stunden)	Keine spezielle Anforderung. Jede Region hat ihre eigenen Normen	Nicht vorgeschrieben	Keine speziellen Anforderungen für die Lizenzierung von Schulen oder Ausbildern
<b>Luxemburg</b>	Freiwillig			

**Tabelle 6: Aus- und Weiterbildung**

<b>Aus-/Weiterbildung</b>	<b>Anforderungen</b>			
<b>Land</b>	<b><i>Verbindliche/freiwillige Erstausbildung; Dauer</i></b>	<b><i>Prüfungen</i></b>	<b><i>Fortbildung</i></b>	<b><i>Ausbildungseinrichtungen/Kontrolle der Ausbildungseinrichtungen</i></b>
<b>Niederlande</b>	Vorgeschrieben. Ausbildung je nach Art der Tätigkeit	Wer die Ausbildung absolviert, erhält das Grunddiplom für Sicherheitspersonal	Nicht vorgeschrieben	Vereinigung privater Sicherheitsunternehmen
<b>Portugal</b>				
<b>Spanien</b>	Vorgeschrieben und vom Ministerium der Justiz streng reguliert. 240 Stunden theoretischer und 20 Stunden praktischer Unterricht	Prüfung und Bescheinigung	Weiterbildung 75 Unterrichtsstunden oder 15 Arbeitstage alle drei Jahre verbindlich	Ausbildungszentren sind vom Staatssekretär des Innern zu genehmigen und müssen strenge Auflagen bezüglich Einrichtungen und Personal erfüllen
<b>Schweden</b>	Vorgeschrieben sind mindestens 97 Stunden theoretischer Unterricht und 120 Stunden Praxis	Prüfungen nach jedem Modul	Nicht geregelt	15 Ausbildungszentren; entweder Hochschulen, Arbeitgeberverbände oder private Ausbildungseinrichtungen. Regelung durch regionale Behörden.
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Freiwillig		Keine Anforderungen	

## **7. Ausstattung/Ausrüstung**

Bei den Vorschriften für das Tragen von Uniformen lassen sich bessere Vergleiche zwischen Mitgliedstaaten ziehen. Das Tragen von Uniformen durch privates Wachpersonal ist in den meisten Ländern Vorschrift.

Da die privaten Sicherheitsunternehmen in den meisten Fällen nicht die gleichen Rechte wie Bevollmächtigte für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Anwendung von Gewalt oder Verhaftungsbefugnissen besitzen, ist in den Gesetzgebungen der meisten Mitgliedstaaten eindeutig festgelegt, dass die von privaten Sicherheitsbediensteten getragenen Uniformen eindeutig von denen der öffentlich bediensteten Sicherheits- und Ordnungskräfte, wie Polizei oder Armee, zu unterscheiden sein müssen.

Weil die Beschaffenheit der Uniformen auch von der Sicherheitsleistung und der Art des Geländes, an dem das Wachpersonal zum Einsatz kommt, abhängt, sollten die Mindestvorschriften in diesem Bereich nur Unterscheidungsmerkmale zum Gegenstand haben (dabei sollte präzisiert werden, dass in Fällen, in denen Unternehmen über Landesgrenzen hinaus operieren, spezielle Anforderungen zu erfüllen sind in Bezug auf den Mitgliedstaat oder welche Operationen durchzuführen sind).

**Tabelle 7: Ausstattung und Ausrüstung**

<b>Ausstattung /Ausrüstung</b>	<b>Anforderungen</b>	
<b>Land</b>	<b><i>Uniformen vorgeschrieben?</i></b>	<b><i>Besondere Anforderungen</i></b>
<b>Österreich</b>	Ja	Uniformen dürfen denen der öffentlich bediensteten Sicherheits- und Ordnungskräfte nicht ähnlich sein
<b>Belgien</b>	Ja	Uniformen dürfen denen der öffentlichen Sicherheitsbeamten nicht ähnlich sein und sind vom Ministerium des Innern zu genehmigen. Wachpersonal muss Identifikationsnachweis führen
<b>Dänemark</b>	Ja	Uniformen müssen sich von denen öffentlich bediensteter Sicherheits- und Ordnungskräfte unterscheiden. Uniformen sind von den Polizeibehörden zu genehmigen. Es müssen Identitätsausweise mitgeführt werden.
<b>Finnland</b>	Ja	Uniformen müssen sich von denen der Polizei und anderen öffentlich bediensteten Sicherheits- und Ordnungskräfte unterscheiden und sind von den Behörden zu genehmigen.
<b>Frankreich</b>	Ja	Uniformen müssen sich von denen der öffentlich bediensteten Sicherheits- und Ordnungskräfte unterscheiden.
<b>Deutschland</b>	Keine speziellen Anforderungen	
<b>Griechenland</b>	Keine speziellen Anforderungen	
<b>Irland</b>	Keine speziellen Anforderungen	
<b>Italien</b>	Ja	Normen werden auf Provinzialebene festgelegt.
<b>Luxemburg</b>	Keine speziellen Anforderungen	
<b>Niederlande</b>	Ja	
<b>Portugal</b>		
<b>Spanien</b>	Ja	

**Tabelle 7: Ausstattung und Ausrüstung**

<b>Ausstattung /Ausrüstung</b>	<b>Anforderungen</b>	
<b>Land</b>	<b><i>Uniformen vorgeschrieben?</i></b>	<b><i>Besondere Anforderungen</i></b>
<b>Schweden</b>	Ja	Die Aufmachung der Uniformen wird gesetzlich geregelt.
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Keine speziellen Anforderungen	

## 8. Führen und Gebrauch von (Schuss-)Waffen

Ein wichtiger Bereich, in dem sich erhebliche Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zeigen, sind die Bestimmungen für das Führen und den Gebrauch von Schusswaffen. Diese Unterschiede betreffen folgende Fragen:

- Dürfen Sicherheitsbedienstete Schusswaffen tragen und unter welchen Umständen dürfen sie von diesen Gebrauch machen?
- Sind Lizenzen erforderlich?
- Gibt es Beschränkungen in Bezug auf die Aufbewahrung von Schusswaffen außerhalb des Dienstes?
- Brauchen Sicherheitsbedienstete eine besondere Ausbildung für das Tragen von Schusswaffen?

Relative Unterschiede in diesem Bereich könnten möglicherweise zu erheblichen Problemen bei grenzüberschreitenden Operationen führen. Daher ist es besonders wichtig, dass einzelstaatliche Vorschriften für die Zulassung des Schusswaffengebrauchs eingehalten werden und dass Mindeststandards für die Genehmigung und Ausbildung in Fällen, in denen der Schusswaffengebrauch zulässig ist, festgelegt werden.

In einer Reihe von Ländern ist das Tragen von Schusswaffen durch Sicherheitsbedienstete völlig verboten (Dänemark, Irland, Niederlande und Vereinigtes Königreich). Da solche Verbote im Allgemeinen historische und kulturelle Wurzeln haben, sind europaweite Rechtsvorschriften für den Gebrauch von Schusswaffen durch private Sicherheitsbedienstete nicht machbar.

In Ländern, in denen ihr Besitz und ihr Gebrauch zulässig ist, sollte jedoch die Festlegung von Mindestnormen für die Genehmigung, den Gebrauch und die Ausbildung erwogen werden, um potenzielle Rechtskonflikte zu vermeiden.

### 8.1 *Lizensierung*

In den meisten Ländern, in denen das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen zulässig sind, ist für jede Waffe eine Lizenz vorgeschrieben, obwohl die Instanzen, in denen eine Lizenz abgelehnt oder für ungültig erklärt werden kann, verschieden sind. Die Art der Behörde, die die Lizenz ausstellt, ist ebenfalls länderspezifisch.

### 8.2 *Aufbewahrung von Schusswaffen*

Derzeit gibt es nur in Belgien eine Gesetzgebung, die vorschreibt, dass Schusswaffen außerhalb des Dienstes in eigens geregelten, überwachten Waffenlagern aufzubewahren sind. Die meisten Länder beschränken den Gebrauch von Schusswaffen auf bestimmte Tätigkeitsbereiche in der privaten Sicherheitsindustrie (in der Regel Geldtransport und Bewachung von Personen oder militärischen Anlagen).

### 8.3 *Ausbildung*

Die meisten Länder, in denen das Tragen von Waffen zulässig ist, verlangen von den Sicherheitsbediensteten mit Waffenlizenz eine spezielle Ausbildung

(eine Ausbildung kann auch eine Voraussetzung für den Erhalt der Lizenz sein. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Ausbildungsstunden und der Häufigkeit, mit der solche Kenntnisse zu erneuern sind. Mindestnormen für diesen Bereich sind anscheinend unbedingt erforderlich, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

**Tabelle 8: Besitz und Gebrauch von (Schuss-)Waffen**

Besitz und Gebrauch von (Schuss-)Waffen	Anforderungen			
	Besitz	Lizenzierung/Lizenzbehörde	Beschränkungen für den Gebrauch und die Aufbewahrung	Notwendige Ausbildung
Österreich	Ja	Lizenz erforderlich	Keine speziellen Anforderungen	Ausbildung erforderlich
Belgien	Ja	Zulassung einzuholen. Lizenzen an Personen mit entsprechender Ausbildung	Waffen sind außerhalb des Dienstes in überwachten Lagern aufzubewahren	40 Ausbildungsstunden erforderlich
Dänemark	Nein			
Finnland	Ja	Lizenz erforderlich	Schusswaffen dürfen nur bei bestimmten Tätigkeiten getragen werden	Sicherheitsbedienstete, die Waffen tragen, erhalten eine besondere Ausbildung. Ein neues Gesetz wird einen jährlichen Befähigungsnachweis für den Gebrauch von Schusswaffen vorschreiben
Frankreich	Nein	Ausgenommen CIT mit Genehmigung	Regelmäßige Ausbildung	
Deutschland	Ja	Zulassung erforderlich	Nur für bestimmte Aufgaben (z. B. Geldtransport)	Besondere Ausbildung erforderlich
Griechenland	Ja	Zulassung erforderlich	Gleiche Beschränkungen wie Privatpersonen	Ausbildung erforderlich
Irland	Nein			
Italien	Ja	Zulassungen erforderlich; ausgestellt von der regionalen Polizeibehörde	Keine besonderen Anforderungen	
Luxemburg	Ja	Zulassungen sind vom Ministerium der Justiz einzuholen. Polizei überprüft Anwendung	Nur für bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel Geldtransporte	
Niederlande	Nein			

**Tabelle 8: Besitz und Gebrauch von (Schuss-)Waffen**

Besitz und Gebrauch von (Schuss-)Waffen	Anforderungen				
	Land	<i>Besitz</i>	<i>Lizenzierung/Lizenzbehörde</i>	<i>Beschränkungen für den Gebrauch und die Aufbewahrung</i>	<i>Notwendige Ausbildung</i>
Portugal					
Spanien	Ja	Zulassungen sind einzuholen	Nur für bestimmte Aufgaben wie zum Beispiel Geldtransporte und Bewachung von Anlagen mit hohem Sicherheitsrisiko	Zweimal jährliche Ausbildung vorgeschrieben	
Schweden	Ja	Zulassung erforderlich		Ausbildung erforderlich	
Vereinigtes Königreich	Nein				

## 9.0 Einsatz von Wachhunden

In allen EU-Ländern ist der Einsatz von Hunden in bestimmten Umgebungen gestattet. Unterschiede ergeben sich bezüglich der für Hunde erforderlichen Lizenzen und des Ausbildungsstands der Hundeführer (und bezüglich der Frage, wie oft deren Kenntnisse zu erneuern sind). Die Festlegung von Mindestnormen in diesem Bereich erscheint daher wünschenswert.

**Tabelle 9: Einsatz von Wachhunden**

<b>Einsatz von Hunden</b>	<b>Bestimmungen</b>	
<b>Land</b>	<b><i>Einsatz von Hunden genehmigt?</i></b>	<b><i>Beschränkungen und sonstige Auflagen</i></b>
<b>Österreich</b>	Ja	
<b>Belgien</b>	Unter bestimmten Umständen ja	Hundeführer müssen mindestens 16 Stunden ausgebildet werden.
<b>Dänemark</b>	Ja	Der Einsatz von Hunden ist von der Polizeibehörde zu genehmigen
<b>Finnland</b>	Ja	Hunde müssen lizenziert werden und Hundeführer benötigen eine spezielle Ausbildung
<b>Frankreich</b>	Ja	
<b>Deutschland</b>	Ja	Ausbildung erforderlich; jährlich aufzufrischen
<b>Griechenland</b>	Ja	
<b>Irland</b>	Ja	
<b>Italien</b>	Ja	Einsatz von Hunden wird durch regionale Vorschriften geregelt
<b>Luxemburg</b>	Ja	
<b>Niederlande</b>	Ja	Hunde müssen lizenziert werden; Hund und Hundeführer benötigen eine spezielle Ausbildung.
<b>Portugal</b>	Ja	
<b>Spanien</b>	Ja	
<b>Schweden</b>	Ja	
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Ja, durch spezielle Gesetze geregelt	

## 10. Staatliche Kontrolle und Sanktionen

Die meisten Länder statten die nationalen, regionalen oder lokalen Regierungsbehörden mit Befugnissen für den Lizenzentzug aus. Jedoch gelten nicht in allen Ländern die gleichen Kriterien für den Entzug einer Lizenz. Es ist plausibel, Mindeststandards im Verhältnis zu diesen Kriterien festzulegen und potenzielle Kunden auf bestehende Unterschiede zwischen Ländern aufmerksam zu machen.

**Tabelle 10: Staatliche Kontrolle und Sanktionen**

Staatliche Sanktionen	Anforderungen	
	Vorhandene Sanktionen	Sonstige Bestimmungen
Land		
Österreich	Beendigung der Lizenz bei wiederholten Verstößen gegen die Gesetzgebung	
Belgien	Entzug der Lizenz bis zu 6 Monaten	Geldstrafen bei Verstößen gegen bestimmte Teile der Gesetzgebung
Dänemark	Lizenzentzug	
Finnland	Lizenzentzug	Das Personal von privaten Sicherheitsunternehmen besitzt in der Regel keine anderen Rechte als Privatpersonen. Sicherheitsbedienstete operieren in erster Linie auf Privatgrundstücken oder Flächen mit besonderen Beschränkungen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist derzeit allein der Polizei vorbehalten.
Frankreich	Genehmigung kann entzogen werden	
Deutschland	Genehmigung für Geschäftsbetrieb kann entzogen werden	
Griechenland		
Irland	Neues Gesetz sieht die Möglichkeit des Lizenzentzugs vor.	
Italien	Aussetzung oder Lizenzentzug möglich.	
Luxemburg	Lizenzentzug	
Niederlande		
Portugal		
Spanien	Den Polizeibehörden ist ein jährlicher Bericht mit allen Aktivitäten und jeder Veränderung im Führungspersonal vorzulegen.	
Schweden	Lizenzentzug	
Vereinigtes Königreich	Lizenzentzug; eine neue Zuwiderhandlung beinhaltet den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens ohne Lizenz	

## 11. Schlussfolgerung

In den letzten 10-15 Jahren ist der private Sicherheitssektor in der Europäischen Union erheblich gewachsen. Heute übernehmen private Sicherheitsunternehmen immer mehr Aufgaben, die zuvor intern von Unternehmen des privaten oder öffentlichen Sektors wahrgenommen wurden. Dies geschieht mit dem Ziel, die Effizienz zu steigern und eine höhere Effektivität durch Spezialisierung zu erreichen. Da die Branche stets den neuesten Anforderungen gerecht werden und sich dem wachsenden Qualitätsbedarf stellen muss, wird die Gesetzgebung als Garant für die Entwicklung einer größeren Professionalität in dem Sektor immer wichtiger.

Besonders wichtig ist dies im Zusammenhang mit dem freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen, denn es ist entscheidend, dass die Abnehmer privater Sicherheitsdienstleistungen die qualitativen und gesetzlichen Normen kennen, die die Unternehmen, die sich um ihre Aufträge bewerben, zur Anwendung bringen. Hierfür sind sicherlich die Kenntnisse über die rechtlichen Normen für den Betrieb von privaten Sicherheitsunternehmen in jedem Mitgliedstaat nachhaltig zu fördern, aber dies reicht nicht mehr aus, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Diese Studie veranschaulicht die bestehenden Unterschiede in den Rechtsvorschriften über das Funktionieren der Branche von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat in so wichtigen Fragen wie dem Hintergrund der Inhaber und der Mitarbeiter und dem Umfang der Ausbildung des Sicherheitspersonals.

Um einen völlig freien Dienstleistungsverkehr sicherzustellen und dabei gleichzeitig die Moral der Unternehmensleiter und Zuverlässigkeit der Unternehmen zu wahren, ist es wichtig, dass es vergleichbare grundlegende Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Genehmigung von Sicherheitsunternehmen sowie Überprüfungen des Hintergrunds von Inhabern und Führungspersonal solcher Unternehmen gibt. Es sollten Mindestvorschriften hinsichtlich der geschäftlichen, finanziellen und ethischen Maßstäbe angewandt werden. Darüber hinaus sollten die für die Durchsetzung zuständigen Stellen vergleichbar sein, um sicherzustellen, dass der Austausch transparenter Informationen gegeben ist und Unternehmen die Möglichkeit erhalten, Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten anzubieten.

Die Professionalität in dem Sektor kann durch die Anwendung eines gemeinsamen Grundstocks an Mindestvorschriften für die Ethik und die beruflichen Eignungen des Sicherheitspersonals in dem Sektor gestärkt werden. Deshalb sollte ein gemeinsames Regelwerk im Hinblick auf diejenigen Stellen umgesetzt werden, die für die Überprüfung des Strafregisters jeder Person, die sich um eine Stelle in dem Sektor bewirbt, zuständig sind. Um die Mobilität des Personals zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten ihre Genehmigungen gegenseitig anerkennen. Entsprechend gilt es, Schritte einzuleiten, um eine bessere Vergleichbarkeit des jeweiligen Ausbildungsniveaus zu garantieren. Derzeit schreiben nicht alle Mitgliedstaaten eine Ausbildung für das Einsatzpersonal vor, und sogar in Fällen, in denen diese Auflagen bestehen, gibt es erhebliche Unterschiede im Ausbildungsniveau. Während für manche dieser Unterschiede die verschiedenen operationellen Kontexte privater Sicherheitsunternehmen verantwortlich gemacht werden können, scheint doch eine gewisse

Harmonisierung erstrebenswert zu sein, um die Professionalität und Freizügigkeit zu gewährleisten. In dem Bemühen, grundlegende Mindestnormen in diesem Bereich aufzustellen, haben die Sozialpartner in dem Sektor, CoESS und UNI Europa, einen gemeinsamen Ausbildungsleitfaden entwickelt, der als Grundlinie in diesem Bereich dienen könnte, ohne dadurch ausführlichere Bestimmungen in der Gesetzgebung einzelner Mitgliedstaaten auszuhöhlen.

Im Hinblick auf die Vorschriften für den Einsatz von Wachhunden und Dienstwaffen sind ebenfalls erhebliche Unterschiede von Land zu Land feststellbar. Während es einerseits darauf ankommt, kulturelle Unterschiede zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Frage, ob der Schusswaffengebrauch durch private Sicherheitsdienste zulässig ist, sind andererseits gemeinsame Normen für Situationen des genehmigten Schusswaffengebrauchs und der grundlegenden Ausbildungsanforderungen für bewaffnetes Sicherheitspersonal zu entwickeln, um Rechtskonflikte zu vermeiden.

Der Einfluss der Arbeitsbedingungen auf die Motivation des Personals und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen sollte nicht übersehen werden. Dienstleistungen, die auf der Grundlage des niedrigsten Preisgebots angeboten werden, bergen lediglich die Gefahr in sich, dass sich die Arbeitsbedingungen und Ausbildungsinfrastrukturen verschlechtern und dadurch höhere Sicherheitsrisiken entstehen. Es ist daher wichtig, dass die grundlegenden Mindestnormen im Hinblick auf die Bestimmungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit und die höchstzulässige Arbeitsstundenzahl Anwendung finden. Darüber hinaus haben die Sozialpartner einen gemeinsamen Leitfaden ausgearbeitet und in einer Kampagne das Bewusstsein dafür geschärft, dass der „wirtschaftlichste“ Anbieter und nicht der mit dem niedrigsten Preisgebot den Zuschlag erhält.